

SAMMELSURIAM

Symbolische Politik

Was steht nochmal in Art. 22 des Grundgesetzes? Ach ja, neben der Bundeshauptstadt geht es hier um die Farben der Bundesflagge: schwarz-rot-gold. Sei's drum – einE guteR DeutscheR weiß das auch so. Was hingegen nicht in dieser Vorschrift steht, aber drinstehen sollte, beschlossen die ganz besonders nationalbewussten Delegierten auf dem Parteitag der CDU im vergangenen Dezember: „Die Sprache der Bundesrepublik ist Deutsch“. Widerstand kam allerdings aus der CSU: „Was wäre das für ein Armutszeugnis für die Gesellschaft, wenn sie das nötig hätte“, sagte der neue Generalsekretär Karl Theodor zu Guttenberg.

Verfassungsrang hin oder her – auch die Farben der Nationalflagge sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht gänzlich unantastbar. Aus Gründen der Meinungsfreiheit hoben die RichterInnen im Oktober die Bestrafung eines Neonazis auf, der in einer Rede gegen das „schwarz-rot-senf-System“ gepöbelte. Jene „Mostrich-Fahne“ war während der Weimarer Republik ein gängiger Kampfbegriff der Nazis gegenüber dem demokratischen System.

Weniger Verständnis wurde dagegen Hans-Christian Ströbele entgegengebracht, als er in einem Interview äußerte, die übermäßige Beflaggung erinnere ihn ein wenig „an nationale Überbetonung, an nationalistische Tendenzen“. Nochmal jener zu Guttenberg: „Es kann einem ja fast das Mitgefühl übermannen bei der Vorstellung, dass Herr Ströbele sich jeden Morgen mit flauem Gefühl in der Magenegend in den Berliner Reichstag zwingen muss, weil oben die Flaggen schwarz-rot-gold wehen – und zwar ohne türkischen Halbmond auf der Rückseite.“ Ströbele nämlich hatte während der Fußball-WM in Deutschland ein Fähnchen besessen, „auf dem auf der einen Seite die türkische Flagge ist und auf der anderen Seite die deutschen Farben“.

Mehr Klarheit verspricht unterdessen eine Ausstellung zum Thema im Haus der Geschichte in Bonn: „Flagge zeigen – Die Deutschen und ihre Nationalsymbole“. Nachdem die „beiden Diktaturen“ die heiß geliebten Farben und Symbole missbraucht hätten, sei Deutschland mittlerweile endlich, so der suggestiv Tenor der Ausstellung, zur Normalität zurückgekehrt, werden seit der Fußball-WM im eigenen Land wieder unverhohlenen Fahnen geschwungen. Klar ist jedoch vor allem eines: Dass es mehr als ein Armutszeugnis ist, dass bei all dieser Deutschtümelei nicht mehr Menschen ein flaues Gefühl in der Magenegend entsteht. (ml)

„Kritische Justiz“ wird 40

Unter den etwa 100 Gästen der Geburtstagsparty der KJ, die unter dem Motto „1968 im Recht“ am 25. Oktober 2008 in Frankfurt/Main stattfand, waren ergraute Männer sichtlich in der Überzahl. Die Gründungsgeneration der linken Zeitschrift feierte sich – und übergab gleichzeitig die Geschäfte an Jüngere, die sich zum Teil schon am Jubiläumshft (3/2008) versucht hatten.

Zu Beginn der Veranstaltung gaben zwei Gründer Einblicke in Arbeitsweise und Redaktionsstruktur der ersten Jahr(zehnt)e: Da war von Mehrheitsverhältnissen, „Reformismus“-Vorwürfen und Vetorechten ebenso die Rede wie von einer letztlich verhinderten Abspaltungsbewegung, die drei Herren in einer Badewanne gegründet hatten. Die angekündigten „Wege und Irrwege“ in 40 Jahren KJ kamen zwischen solchen Anekdoten allerdings etwas zu kurz.

Anschließend wurde auf mehreren Podien zu verschiedenen Themenfeldern diskutiert. Inhaltlich am ergiebigsten waren wohl die mit „KJ queer gelesen“ betitelten Beiträge von Sibylle Raasch und Ulrike Lembke. Nicht nur der geringe Autorinnen-Anteil oder die weithin nicht geschlechtsneutrale Sprache, sondern insbesondere die inhaltliche Unterbelichtung der Geschlechterverhältnisse in der KJ während der 1970er-Jahre wurden diskutiert. Am späten Nachmittag kritisierte Forum Recht-Redakteur Ron Steinke gegenüber RichterIn Christine Hohmann-Dennhardt und Ulrich K. Preuß die Vergötterung des BVerfG in der Bürgerrechtsbewegung, bevor die Veranstaltung (bzw. zumindest ihr offizieller Teil) mit einem Abendessen zu Ende ging.

Die neue Redaktionsgeneration bekundete ihr Anliegen, eine bei obersten Gerichten bewusst „salon-unfähige“ Zeitschrift für soziale Bewegungen und die kritische Rechtspraxis machen zu wollen. Die im Jubiläumshft bearbeiteten Komplexe „Rechtskritik der Geschlechterverhältnisse“, „Darker Legacies im Recht“, Sicherheitsdispositive“ und Kämpfe um gesellschaftliche Grundrechte“ weisen da in eine viel versprechende Zukunft. (jpt/pr)

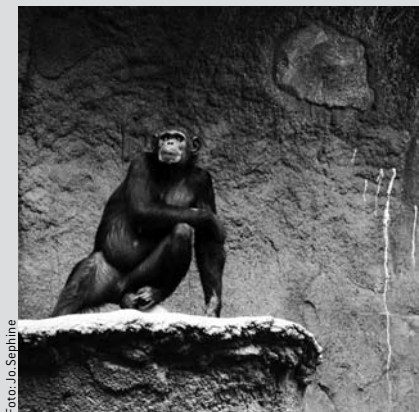


Foto: Jo. Saphire

Der gefährliche Mensch

Es ist mittlerweile wieder gang und gäbe, von TriebtäterInnen und krimineller Natur zu reden, überall wird fleißig biologisiert, wenn es um abweichendes Verhalten von Menschen in dieser Gesellschaft geht. Das Feindstrafrecht und andere Konstruktionen liefern zudem den erwünschten juristischen Rahmen, um die unerwünschten Personen aus der Gesellschaft rechtlich auszuschließen. Unterdessen ist auch die Hirnforschung bemüht, die passenden Argumente zu liefern, das Schuldstrafrecht zu untergraben und Menschen allein nach ihrer Gefährlichkeit für die Gesellschaft zu katalogisieren.

In seinem Buch „Die Hirnforschung und der gefährliche Mensch“ geht Stefan Krauth diesen Problemen auf den Grund. Dabei entschleiert er die entsprechenden Argumentationsmuster der neurobiologischen Forschung. Vor allem aber offenbart er die Zusammenhänge jener nur scheinbar objektiven Wissenschaft einerseits und den gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Forderungen nach einer Veränderung bzw. Verschärfung sozialer Kontrolle andererseits. Ein notwendiges Buch in Zeiten des gesellschaftlichen Rollbacks! (ml)

Stefan Krauth, Die Hirnforschung und der gefährliche Mensch – Über die Gefahren einer Neuauflage der biologischen Kriminologie, Westfälisches Dampfboot, Münster 2008, 262 S., 29,90 Euro.